Begründung

zum Bebauungsplan InN 233

- Borsigplatzquartier -

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt

Inhalt

1. Räumlicher Geltungsbereich 4
2. Gegenwärtige Situation im Planbereich 6
3. Definition und rechtliche Grundlage der Steuerung von Vergnügungsstätten 7
4. Anlass, Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans 8
5. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen 11
5.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung 11
5.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 12
5.3 Bauplanungsrecht 12
5.4 Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund-Mitte 12
6. Inhalte des Bebauungsplans 12
7. Gender Planning (Geschlechter gerechte Planung) 13
8. Barrierefreiheit 13
9. Sonstiges 13

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 233 - Borsigplatzquartier - umfasst in der Innenstadt-Nord einen Bereich, der wie folgt abgegrenzt wird:

im Norden: durch die Südseite der Eberhardstraße zwischen Schlosserstraße und Oesterholzstraße, die Nordseite der Grundstücke Oesterholzstraße 127, Springorumstraße 3 und Flurstraße 98 sowie die Nordseite der Freizeitstraße zwischen Flurstraße und Kirchderner Straße,

im Osten: durch die Ostseite der Kirchderner Straße zwischen Freizeitstraße und Robertstraße sowie die Ostseite der Lünener Straße zwischen Robertstraße und Brackeler Straße,

im Süden: durch die Südseite der Brackeler Straße zwischen Lünener Straße und Ostseite des Gebäudes Brackeler Straße 25, durch die Ostseite des Gebäudes Soester Straße 36 und die Nordseiten der Grundstücke Tiefe Straße 38/40, Soester Straße 45 - 51, Tiefe Straße 55 - 59, die Ostseite der Flurstücke 470, 471 und 474, die Nordseite der Straße Osterlandwehr, Westseite des Flurstück 409 der westlichen Brückenseite der Nordseite der DB-Strecke Dortmund-Hamm über die Oesterholzstraße, die Ostseiten der Oesterholzstraße bis Einmündung Osterlandwehr, die Nordseite der Enscheder Straße zwischen Oesterholzstraße und Enscheder Straße 25, die Westseite der Grundstücke Enscheder Straße 25 sowie Oestermärsch 53 - 59, die Westseite Oestermärsch 62, Ostseite Stahlwerkstraße 14 - 6 und die Südseiten Stahlwerkstraße 6 und Nordseite Lütgenholz 5 - 43,

im Westen: die Ostseite der Bahnstrecke Dortmund-Hbf. - Gronau zwischen Lütgenholz und Borsigstraße, Nordseite der Borsigstraße zwischen Eisenbahnbrücke der Bahnstrecke Dortmund-Hbf. - Gronau und Albertstraße, Ostseite der Grundstücke Albertstraße 3 - 7, Südseite der Dürener Straße zwischen Albertstraße und Stahlwerkstraße, Ostseite der Stahlwerkstraße zwischen Dürener Straße und Robertstraße, Südseite der Robertstraße zwischen Stahlwerkstraße und Schlosserstraße, Ostseite der Schlosserstraße zwischen Robertstraße und Eberhardstraße.

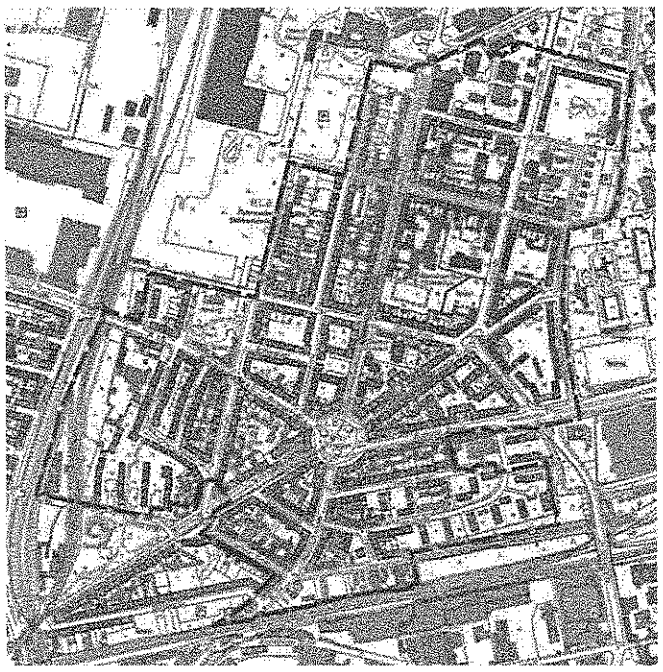
Die genauen Abgrenzungen des Bebauungsplanbereichs sind dem Übersichts- und Bestandsplan vom 11.07.2012 zu entnehmen. Die angrenzende Bereiche, die bereits in anderen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen überplant wurden, wurden nicht in

den Planbereich aufgenommen, da sich die Satzung gemäß § 9 Abs. 2b BauGB nur auf einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB bezieht, der in Bereichen mit bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplänen keine Anwendung findet.

Im Plangebiet finden sich einige Bereiche, die gemäß § 34 BauGB als Allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. Besonderes Wohngebiet (WB) einzustufen wären. Vergnügungsstätten sind jedoch in einem WA-Gebiet (BauNVO § 4) überhaupt nicht und in einem WB-Gebiet (BauNVO § 4a) nur ausnahmsweise zulässig. Dennoch werden diese Bereiche in den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans einbezogen, da aufgrund des hohen Veränderungsdrucks und der Fluktuation von Nutzungen der Gebietscharakter ebenfalls einer raschen Veränderung unterliegt.

Auch dort, wo noch überwiegend Wohnen vorgeprägt ist, kann durch Verdrängungsprozesse und negative Umfeldeinflüsse ein Kippen des Nutzungsgefges zu unerwünschten Umwidmungen führen, die gerade in den Erdgeschossen ein Einfallstor für die Umwandlung von Wohnungen zu Vergnügungsstätten begünstigt.

So verbreiten sich insbesondere Spielhallen und Wettbüros insbesondere in Stadtteilen mit hohem Migrantenanteil, wie in der Innenstadt-Nord. Dabei werden leerstehende Ladenlokale in Anspruch genommen, für die sich oft keine andere Nutzung findet. Besonders in den Randlagen des Plangebiets (und hier vor Allem im Norden und Westen) sind Gebiete vorhanden, in denen die Gefahr weiteren Absinkens und Qualitätsverlusts vorhanden ist. Um diese strukturellen Defizite nicht weiter auszubauen, sollen auch in diesen Gebieten keine Vergnügungsstätten angesiedelt werden.



2. Gegenwärtige Situation im Planbereich

Der Stadtbezirk Innenstadt-Nord befindet sich in zentraler Lage nördlich der Dortmunder City. Ihren besonderen Charme bezieht die Nordstadt als größtes zusammenhängendes Altbaugebiet des Ruhrgebiets durch die städtebauliche und soziale Vielfalt, die auch ein junges Szenepublikum anzieht. Die Dortmunder Nordstadt ist ein attraktiver Wohnstandort, in dem wohnungsnahes Versorgen und arbeitsplatznahes Wohnen mit bester Verkehrsanbindung möglich sind. Der Stadtteil zeichnet sich durch einen hohen Grad an Urbanität und großstädtischem Leben aus. Zahlreiche Einzelhändler entlang von Münsterstraße, Schützenstraße und am Borsigplatz schaffen beliebte Einkaufsmöglichkeiten.

Die kulturelle und soziale Vielfalt der Bevölkerung führt einerseits zu einer vielseitigen und lebendigen Nutzung des urbanen Umfelds, andererseits zu wirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Herausforderungen. Über die EU-Gemeinschaftsinitiative URBAN II haben seit 2000 insgesamt 29 Projekte zur Verbesserung der stadträumlichen Qualitäten, zur Förderung der lokalen Ökonomie sowie zum Aufbau Bewohner getragener Einrichtungen und Strukturen beigetragen.

Das Plangebiet um den Borsigplatz ist ein innenstadtnahes Wohn- und Mischgebiet, das von einer vier- bis fünfgeschossigen Wohnbebauung mit zahlreichen, kleineren bis mittelgroßen Ladenlokalen in den Erdgeschossen geprägt ist. Das Quartier hat in den letzten Jahren einen Funktionsverlust erlitten. Durch die Schließung der Filiale der deutschen Bank und eines Vollsortimenters sind wichtige Versorgungseinrichtungen ersatzlos entfallen. Mehrfache Leerstände sowie eine recht geringe Qualität des Einzelhandels prägen das Zentrum und haben die Ansiedlung von Spielhallen, Wettbüros und Internetcafés begünstigt.

Die Nutzungsmischung der vorhandenen Ladenlokale wird also zunehmend durch die Schließung von Läden belastet. Gerade ältere Anwohner rund um den Borsigplatz sehen sich durch den Wegfall der verbrauchernahen Versorgung vor Probleme gestellt, da lange Wege zum Einkauf zurückzulegen sind. Leergezogene Immobilien werden dabei insbesondere von Nutzungen wie Spielhallen, Wettbüros und Internetcafés nachgefragt. Bereits heute ist im Borsigplatzquartier eine Häufung von Spielhallen und Wettbüros vorhanden, die in der Lage ist, bereits ablesbare „trading-down-Effekte“ zu verstärken. Dies unterstreicht die hohe Fluktuation selbst bei Wettbüros und Internetcafés von denen sich drei (keine Vergnügungsstätten) innerhalb des Nahversorgungszentrums befinden. Insbesondere entlang der Straße „Oestermärsch“ in ihrem südwestlichen Verlauf in Richtung City hat sich eine räumliche Konzentration von Spielhallen und Sportwettbüros gebildet.

Um die ansonsten erfolgreichen Bemühungen zur Aufwertung des Quartiers zu stützen, werden besondere Maßnahmen erforderlich, die über den aufzustellenden Bebauungsplan InN 233 die negativen Tendenzen einer Häufung von Vergnügungsstätten verhindern und im Gegenzug die weitere Entwicklung der für die verbrauchernahe Versorgung notwendigen Nutzungen im Borsigplatzquartier unterstützen sollen.

3. Definition und rechtliche Grundlage der Steuerung von Vergnügungsstätten

Unter dem Begriff „Vergnügungsstätten" sind gewerbliche Nutzungen zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung einer bestimmten gewinnbringenden Freizeit-Unterhaltung widmen.

Vergnügungsstätten in planungsrechtlicher Bedeutung stehen in engem, untrennbaren Zusammenhang mit der städtebaulichen Ordnung. Regelungen zu den Vergnügungsstätten sind erforderlich, um ein gedeihliches Zusammenleben in der Gemeinde zu gewährleisten. Im Vordergrund steht die Frage, in welcher Weise die unter dem Begriff Vergnügungsstätten zusammengefassten Nutzungsarten sich innerhalb einzelner Baugebiete auswirken können. Unter den städtebaulichen Begriff Vergnügungsstätten fallen trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen und Bezeichnungen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gruppen sehr unterschiedlicher Vergnügungsweise, die als Unterarten von Vergnügungsstätten bezeichnet werden:

- Nachtlokale jeder Art
- Diskotheken
- Spiel- und Automatenhallen
- Wettbüros
- Swinger-Clubs
- Groß- oder Multiplexkinos
- Hochzeitssäle und Festhallen

Gaststätten oder Jugendzentren mit gelegentlichen Tanzveranstaltungen sind städtebaulich nicht als Vergnügungsstätten einzustufen. Spiel- und Automatenhallen, Diskotheken, Sexkinos, Stripteaselokale, Videopeepshows oder Swingerclubs gehören dagegen unzweifelhaft zu den Vergnügungsstätten. Je nach Ausstattung werden Wettbüros (nur mit Aufenthaltsqualität) und Internetcafés (nur mit auf Computer aufgespielten Programmen des Glücksspiels) zu den Vergnügungsstätten dazugezählt. Auch bei Billardcafés bzw. Billardclubs oder Bowlingcentern, Tanzlokalen, Varietés und Erotikclubs ist die Zuordnung nicht pauschal möglich und

von der jeweiligen Ausstattung abhängig. Billardcafès bzw. Billardclubs oder Bowlingcenter können sowohl als Vergnügungsstätten als auch als Schank- und Speisewirtschaft bzw. als Anlage für sportliche Zwecke eingestuft werden.

Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen kann die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten geregelt werden. Dabei stehen als zentrale rechtliche Grundlagen die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und das Baugesetzbuch (BauGB) im Vordergrund. Mit der Novellierung der BauNVO 1990 wurden Vergnügungsstätten als eigenständige Nutzungsart definiert. Die Novelle des BauGB 2013 bietet hinsichtlich der Steuerung von Vergnügungsstätten insbesondere durch die Ergänzung des § 9 Abs. 2b die Möglichkeit, im unbeplanten Innenbereich in einem Bebauungsplan festzusetzen, dass Vergnügungsstätten oder nur bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sein sollen, um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzungen zu verhindern.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es zur Ordnung für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Hat die Gemeinde in Bezug auf Vergnügungsstätten eine bereits eingetretene oder zu befürchtende Fehlentwicklung festgestellt, so ergibt sich daraus ein konkretes Planerfordernis, dem die Gemeinde nachzukommen hat. Da im Borsigplatzquartier eine Häufung solcher Einrichtungen festzustellen ist, soll von dieser Möglichkeit mit der Aufstellung des Bebauungsplans InN 233 Gebrauch gemacht werden.

4. Anlass, Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans

Konkreter Anlass der Bebauungsplanaufstellung ist eine Bauvoranfrage zur Einrichtung einer Spielhalle (Az 61/5-1-040461). Das Ladenlokal, in dem früher der Drogeriemarkt Schlecker ansässig war, befindet sich im Erdgeschoss des viergeschossigen Wohn- und Geschäftshauses Oestermärsch 73 – 75 in direkter Nähe zum Borsigplatz. Das Ladenlokal, für das eine Nutzungsänderung beantragt ist, erstreckt sich mit insgesamt zwei großen Schaufenstern über die volle Länge des Erdgeschosses entlang der Straße „Oestermärsch". Die Spielhalle würde aufgrund der markanten Lage des Gebäudes in der Nähe zum Borsigplatz und hier an einer Hauptverkehrsstraße, die in die Dortmunder City führt, nicht nur für ihr näheres Umfeld, sondern auch darüber hinaus gehend Stadtbild prägende Auswirkungen haben. Die das Stadtbild prägende Wirkung wäre insofern zusätzlich verstärkt, als sich entlang der Straße Oestermärsch bereits eine räumliche Konzentration von Spielhallen und Sportwettbüros gebildet hat, die sich u.a. in den Häusern gegenüber

des Antragsgrundstücks (Oestermärsch 74 – 76) befinden. Auf dieser westlichen Straßenseite sind bereits die Spielhallenketten „Manhattan Casino" und „Happy Play" mit größeren Spielhallen vertreten. Bereits deren Werbeanlagen in ihrer Massierung beeinflussen das Erscheinungsbild der Gebäude sowie dieses Straßenabschnitts nachteilig.

Die Größenordnung der beantragten Spielhalle sowie die im Gegensatz zu anderen Spielhallen sehr starke Öffnung des Ladenlokals über Schaufenster zur Straße Oestermärsch würden aufgrund der Häufung eine neue, besonders deutliche und im öffentlichen Raum ablesbare Ausprägung bedeuten. Es würde ein weiteres Negativvorbild für die zukünftige Entwicklung der Nutzungen in den Ladenlokalen im Borsigplatzquartier errichtet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient also einerseits dem städtebaulichen Ziel, das genannte Vorhaben zu verhindern. Aber auch die zu befürchtenden schwerwiegenden negativen Auswirkungen von Vergnügungsstätten insgesamt auf die städtebauliche Ordnung des gesamten Quartiers sollen verhindert und damit die weitere Entwicklung der für die verbrauchernahe Versorgung notwendigen Nutzungen im Borsigplatzquartier gesteuert werden.

Wie oben ausgeführt, liegt auf dem Borsigplatzquartier hinsichtlich der noch vorhandenen gesunden Mischung aus Wohnen und Dienstleistungen / Handel ein gewisser Handlungs- und Entscheidungsdruck, da sich hier die Probleme durch den Wegfall von Nahversorgern, Mindernutzungen, Leerstand und/oder ungünstiger Sozialstruktur häufen. Höherwertige Dienstleistungsbetriebe und qualifizierte Interessenten meiden diesen Ort. Durch die Leerstände und mangels anderer Nachfrage unterbleiben Investitionen und es besteht die Gefahr weiteren Absinkens und Qualitätsverlustes.

Auch die störempfindliche Wohnfunktion im Borsigplatzquartier wäre durch die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten beeinträchtigt und soll vor weiteren störenden Einflüssen durch den städtebaulich sinnvollen Ausschluss von Vergnügungsstätten geschützt werden.

Mit dem Nutzungsausschluss von Vergnügungsstätten wird folglich das städtebauliche Ziel verfolgt, nachhaltige negative Auswirkungen z.B. von Spielhallen oder Sexkinos auf ihr Umfeld und hier auf das Plangebiet zu verhindern. Diese Nutzungen können auch bereits bei vereinzeltem Auftreten das Image ihrer Umgebung negativ prägen. In der Folge können Abwertungsprozesse, sogenannte „trading-down-Prozesse", auftreten, in deren Rahmen Nutzungen mit negativem gesellschaftlichen Image oder anderen problematischen Begleiterscheinungen (z.B.

Lärm, Publikumsverkehr, z. T. auch Milieuausbildung) auch zu einer ablehnenden Haltung Standort suchender oder bereits ansässiger Gewerbetreibender oder Anwohner gegenüber einem ganzen Standortumfeld führen. Diese Prozesse können sich insbesondere bei einer räumlichen Konzentration weiterer entsprechender Vergnügungsstätten deutlich verstärken. In letzter Konsequenz kann dies in einem Wegzug Ansässiger mit entsprechendem Anspruch an ihr Standortumfeld und dann weiter zunehmenden Laden- und Wohnungsleerständen enden. Es können zumindest teilweise städtebauliche Funktionsverluste der betroffenen Gebiete die Folge sein.

Die bereits vorhandene Häufung von Spielhallen und Wettbüros um den Borsigplatz, entlang der Oestermärsch, der Borsigstraße, Brackeler Straße und Oesterholzstraße, ist in der Lage, bereits ablesbare „trading-down-Effekte" zu verstärken. Dies wäre nicht nur nicht vereinbar mit den laufenden vielfältigen Bemühungen der Stadt zur generellen städtebaulichen Aufwertung dieses Teilbereichs des Stadtbezirks Innenstadt-Nord im Rahmen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Nordstadt-Programm" (vereinfachtes Verfahren ohne Genehmigungspflicht), des Landeprogramms „Soziale Stadt NRW" (Dortmund-Nordstadt), den Konzepten „Lebenswerte Nordstadt" und dem „Aktionsplan Soziale Stadt".

Es würden auch schon erzielte städtebauliche Aufwertungserfolge der vergangenen Jahre und somit geleistete öffentlich Investitionen gefährdet, wenn sich ein „trading-down-Prozess" durch die Ausbreitung von Nutzungen wie Spielhallen verstärken würde.

Ein fortschreitender Abwertungsprozess könnte sogar einen weiteren städtebaulichen Funktionsverlust für diesen Quartiersbereich einleiten, der gemäß dem Dortmunder Flächennutzungsplan und Masterplan Einzelhandel als vom Rat der Stadt beschlossener städtebaulicher Entwicklungsplanung die Funktion eines Quartiersversorgungszentrums besitzt. Das Quartiersversorgungszentrum „Borsigplatz" soll die lokale Versorgung der Wohnbevölkerung in den angrenzenden Wohnquartieren mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen. Neben Lebensmitteln und Drogerieartikeln gehören zu dieser Funktion auch ergänzende Dienstleistungen und Handwerke, wie z. B. Friseure oder Schuhmacher, sowie Filialen von Kreditinstituten. Die städtebaulichen Bemühungen sollen dahin gehen, diese genannten Nutzungen am Borsigplatz und im Quartier dauerhaft zu etablieren.

Das Nahversorgungszentrum Borsigplatz wird durch seine geringe Verkaufsflächenausstattung bereits heute seiner Versorgungsfunktion für insgesamt 11.000

Einwohner nicht gerecht. Um diese Funktionsschwächung nicht weiter zu forcieren, sollen keine weiteren Vergnügungsstätten mehr zugelassen werden.

Bei der städtebaulichen und sozialräumlichen Bewertung von Vergnügungsstätten sind auch die im Planbereich gelegenen Kirchen, Schulen, Kindergärten und Spielplätze als sensible Einrichtungen zu berücksichtigen, die und deren überwiegend minderjährige Nutzer vor einer negativen Entwicklung ihres Umfeldes möglichst geschützt werden sollten. Im Bereich des Borsigplatzquartiers sind zahlreiche Einrichtungen dieser Art vorhanden. Die Regelungen des B-Plans schützen also auch diese Einrichtungen.

Der Bebauungsplan regelt nach § 9 Abs. 2 b BauGB in seinem § 1, dass in seinem räumlichen Geltungsbereich Vergnügungsstätten nicht zulässig sind. Vorhandene genehmigte Vergnügungsstättennutzungen werden von den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt und genießen Bestandsschutz (siehe textliche Festsetzung ◇1◇). Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich weiterhin nach § 34 BauGB.

Mit dem Ausschluss aller Vergnügungsstätten werden auch die Unterarten Festsäle, Diskotheken und Multiplexkinos ausgeschlossen, also auch solche Vergnügungsstätten, die nicht unbedingt den „trading-down"-Effekt unterstützen würden. Diese genannten Vergnügungsstätten sind jedoch in der Regel mit einem hohen Störgrad wie Verkehrslärm, Parkplatzsuche etc. insbesondere in den Nachtruhezeiten behaftet und aufgrund ihrer Großstrukturen und Störwirkungen unvereinbar mit der Wohnnutzung im ansonsten gemischtgenutzten Quartier. Durch die genannten Nutzungen würden Mitbewerber über höhere Mietzinsleistungen verdrängt und es träten Funktionsverluste durch unerwünschte Umwidmungen in den Geschäftslagen auf.

5. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen

5.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der seit dem 18.08.2004 wirksame Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Teilabschnitt Dortmund - Kreis Unna - Hamm) stellt im Planbereich

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB),
- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr und
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

dar.

5.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 enthält im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Darstellungen:

- Wohnbaufläche,
- Quartiersversorgungszentrum (QVZ),
- Flächen für die Hauptverkehrswege (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße/Verkehrs- und Haupterschließungsstraße),
- Kommunaler Schienenverkehr

5.3 Bauplanungsrecht

Im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB)

5.4 Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund-Mitte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 233 liegt außerhalb des seit dem 24.01.1996 rechtsverbindlichen Landschaftsplanes Dortmund-Mitte.

6. Inhalte des Bebauungsplans

Dieser Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Im Rahmen dieses B-Plans wird gemäß § 9 Abs. 2b BauGB lediglich die Festsetzung zum Ausschluss von Vergnügungsstätten getroffen.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Der planungsrechtliche Umgang mit bereits vorhandenen und genehmigten Vergnügungsstätten im gesamten Planbereich, wird insofern geregelt, in dem diese Nutzungen und Ansprüche unter Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO gestellt werden. Dies betrifft im Plangebiet jedoch lediglich die genehmigten Spielhallen an der Oestermärsch 74 und 76 (siehe textliche Festsetzung ◇1◇).

Mit dem Ausschluss aller Vergnügungsstätten im Plangebiet wird das Ziel verfolgt, keine weiteren Störpotenziale mehr zu zu lassen und die Wohn- und Versorgungssituation im Quartier zu stärken (vgl. Punkt 3). Da Vergnügungsstätten (insbesondere aus dem Glückspiel- und Erotikbereich) dieser Zielsetzung widersprechen und zudem keine Versorgungsfunktion übernehmen, sollen sie aus diesem Quartier ausgeschlossen bleiben.

7. Gender Planning (Geschlechter gerechte Planung)

Bei dem o.g. Bebauungsplanverfahren werden die Grundsätze des Leitfadens zu „Gender Planning" (Integration von Gender Planning in die Stadtplanung mit dem Ziel, den Geschlechteraspekt in den unterschiedlichen Planungsstufen zu berücksichtigen) beachtet.

8. Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW verpflichtet die Gemeinden, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Unter dem Leitthema Barrierefreiheit soll die Bauleitplanung dazu beitragen, die gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen zugänglich und nutzbar zu machen. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören u.a. bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen.

Die Bauleitplanung gibt für die Stadtgestaltung im genannten Sinne einen Ordnungsrahmen vor und berücksichtigt die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes. Dabei erfolgt die konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr in den weiteren Genehmigungsverfahren entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

9. Sonstiges

Aus Kostengründen und aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, Planwerke in Farbe zu drucken und in Papierform der Beschlussvorlage beizufügen. Sie werden jedoch elektronisch der Beschlussvorlage angehängt und stehen während der Gremiensitzungen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN-Vorschriften bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.

Dortmund, 29.01.2014

Finger

Städt. Baudirektor

29.01.2014

29.01.14